

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 16 (1840)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Chronik des Hornungs

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Appenzellisches  
Monatsblatt.

---

Nro. 2.

Hornung.

1840.

Deglychen spilen vnd rasslen  
Hoppen vnd danzen über massen  
Vnd all ander lychtfertigkeit  
Die wider zucht vnd erberkeit  
Sol man nit lyden überall  
Vnd ist doch des on alle zal.

Niklaus Manuel.

---

Chronik des Hornungs.

---

Die Witterung dieses Monats hat Donner und Blit  
gerechtfertigt, die den 27. Jänner den Sieg des Winters  
prophezeit hatten. War auch der Anfang des Monats noch  
durch herrlichen Sonnenschein ausgezeichnet, so bescherte uns  
doch schon die erste Woche desselben ziemlichen Schnee, der  
aber freilich nur kurzen Schlittweg brachte. Länger währte  
die Kälte, die sodann eintrat. Die merkwürdigste Erscheinung  
des Monats, außer dem Kometen, waren aber die feurigen  
Meteore, die den 17. Hornung zwischen 4 — 5 Uhr Mors-  
gens am Himmel gesehen wurden. Wir bedauern, daß es  
uns an Aufschlüssen eines wissenschaftlichen Beobachters über  
dieses interessante Phänomen fehlt. Jedenfalls waren die Augen-  
zeugen desselben so zahlreich, daß über die Sache selber kein  
Zweifel möglich ist, und alle Berichte, die wir vernommen  
haben, stimmen darin überein, daß die Erscheinung mit ihrem  
außerordentlichen Glanze sich besonders von Nordwesten bis  
Nordosten gezeigt habe. Nachdem sie ein sehr schönes Licht  
verbreitet hatte, zerplazte sie mit einem starken Knall.

---

Der Uebergang von diesen Metoren zur neuen Besim-  
mung des Repartitionsfusses ist etwas auffallend; doch  
liegt er in unserer angenommenen Ordnung. Wir theilen hier  
unsern Lesern nicht nur den neuen Repartitionsfuß mit, son-  
dern fügen auch bei jeder Gemeinde bei, wieviel ihr Con-  
tingent im Verhältnisse zu demjenigen von 1831 vermehrt,  
oder vermindert worden sei

	Repartition		Ver- mehrung.	Ver- minderung.
	von 1840.	Kreuzer. Haller.		
Urnäsch	1	3	—	1
Herisau	15	—	—	6
Schwellbrunn	1	2	—	2
Hundweil	—	3	—	—
Stein	1	5	—	—
Schönengrund	—	4	—	—
Waldstatt	—	4	—	—
Teuffen	7	5	—	—
Bühler	1	5	—	5
Speicher	7	6	—	—
Trogen	7	7	1	4
Rehetobel	—	7	—	—
Wald	—	4	—	—
Grub	1	—	—	—
Heiden	4	1	—	1
Wolfshalden	1	—	—	—
Luzenberg	1	1	—	—
Walzenhausen	1	4	—	1
Neute	—	2	—	—
Gais	4	1	—	1

Wir haben berechnet, was bei einer Landsteuer von 20,000 fl.  
in den verschiedenen Gemeinden jede Person durchschnittlich  
beizutragen hätte. Die Volkszählung von 1837 ist bei dieser  
Berechnung zu Grunde gelegt worden. Bei den Hallern ha-  
ben wir überall die Bruchzahlen weggelassen, weil die rela-

tive Wohlhabenheit der verschiedenen Geweinden auch ohne diese schwerfällige Zuthat aus unserer Uebersicht zu entnehmen ist.

Wenn nämlich eine Landstener von 20,000 fl. zu bezahlen ist, so fallen

auf jede Person im Durchschnitte  
Gulden. Kreuzer. Haller.

in Urnäsch	—	=	11	=	1
= Herisau	—	=	41	=	7
= Schwellbrunn	—	=	11	=	3
= Hundweil	—	=	5	=	2
= Stein	—	=	20	=	4
= Schönengrund	—	=	16	=	—
= Waldstatt	—	=	10	=	3
= Teuffen	—	=	39	=	3
= Bühler	—	=	27	=	7
= Speicher	1	=	2	=	—
= Trogen	1	=	5	=	6
= Rehetobel	—	=	8	=	7
= Wald	—	=	6	=	5
= Grub	—	=	21	=	3
= Heiden	—	=	35	=	5
= Wolfshalden	—	=	9	=	3
= Lützenberg	—	=	25	=	7
= Walzenhausen	—	=	18	=	5
= Reute	—	=	5	=	5
= Gais	—	=	31	=	4

Den 25. Hornung war die Prosynode und am folgenden Tage die Synode in Trogen versammelt. Wir übergehen die Verhandlungen der Prosynode, weil die Ergebnisse derselben, die ein allgemeines Interesse darbieten, in der Synode wieder zum Vorschein kommen.

In dieser wurden die Herren Pfarrer Knaus in Speicher und Fässler in Hundweil als Mitglieder aufgenommen. De-

can Frei erstattete wieder Bericht über Kirche und Schule des Landes im vergangenen Jahre. Der Inhalt dieses Jahressberichtes ist grossentheils im Monatsblatte bereits zur Sprache gebracht worden; die "Nachlese" wird noch Einiges bringen, das bisher nicht erwähnt worden ist. — Das von einer Commission bearbeitete Reglement der Synode wurde mit wenigen Abänderungen gutgeheissen. Die Wahlen bestätigten den Decan und die beiden andern Vorsteher der Geistlichkeit, die Herren Camerer Walser und Actuar Weishaupt.

Der erste Antrag der Prosynode betraf die Verlängerung des Unterrichtes im Schullehrerseminar. Die Geistlichkeit wünschte nämlich, daß auch unsrn außerordischen Seminaristen, wie denjenigen anderer Cantone, ein dreijähriger Curs gewährt werden möchte, zumal unsere Seminaristen gar oft mit einer beschränktern Vorbildung eintreten, als diejenigen in andern Cantonen, weil noch immer manche unserer Schulen auf einer ziemlich tiefen Stufe stehen. Dieser Wunsch war vornehmlich durch den Mangel an katechetischem Geschick bei den Zöglingen des Seminars veranlaßt worden; ein Mangel, von dem übeigens sehr bestimmt bemerkt wurde, daß er auch bei den Zöglingen anderer Seminarien und zwar zum Theil noch auffallender hervortrete. In der Prosynode hatte die Discussion bald darauf geführt, daß diesem Mangel, der besonders bei der Behandlung der biblischen Geschichte Anlaß hat, hervorzutreten, vorzüglich durch eine verlängerte rationelle Einwirkung auf die geistige Entwicklung der Seminaristen und durch gründliche Erweiterung des Religionsunterrichtes, den dieselben in den betreffenden Gemeinden vor ihrer Confirmation genossen haben, abgeholfen werden müsse, indem der Confirmationsunterricht, namentlich bei der beschränkten Zeit, die ihm noch in den meisten Gemeinden angewiesen ist, unmöglich die Bedürfnisse künftiger Schullehrer ins Auge fassen könne; daher der Wunsch, daß die verlängerte Lehrzeit, wie zu katechetischen Uebungen, so besonders auch zur Ertheilung eines gründlichen Religionsunterrichtes

durch den Ortspfarrer benutzt werden möchte. In der Synode nahm die Motion, auf Veranlassung des Präsidenten der Schulcommission, des H. Landammann Schläpfer, die Wendung, daß beim zweifachen Landrathe darauf angetragen werden solle, den gegenwärtigen Curs, der im Weinmonat 1841 zu Ende gehen würde, vorläufig bis Ende April's 1842 zu verlängern. Ueber die Benützung der gewonnenen Zeit würde im Falle der Gewährung die Schulcommission einzutreten haben.

Eine sehr lebhafte Discussion führte der zweite Antrag der Geistlichkeit herbei. In der Prosynode waren nämlich bittere Klagen über die laue Handhabung und daher auch immer frechere Verhöhnung der Sitten- und Policei-Gesetze geführt worden. Was ein kräftiger Willen dießfalls leisten könnte, hat Walzenhausen bewiesen, das seinem hochverdienten Hauptmann Leuch eine Ordnung verdankt, wie sie schwerlich in einer andern Gemeinde zu finden ist, und Rehetobel ist auf gutem Wege, den nämlichen Beweis zu leisten. Desto gleichgültiger ist man aber in andern Gemeinden. An die Beobachtung der Policeistunde wird kaum gedacht, und namentlich ist es bei Tanzanlässen allgemeine Sitte geworden, daß zwar das Tanzen um 11 Uhr aufhört, dann aber erst die Nachtessen beginnen, und somit das Wirthen nicht selten bis gegen den Morgen währt, ohne daßemand eine Ahndung einfällt; mit dem Spielen geht es so arg her, daß ein Mitglied mit Recht bemerkte, wenn es geboten wäre, statt verboten, so würde an manchen Orten kaum häufiger gespielt. Weniger allgemein, als diese beiden Klagen, ist diejenige über Verlezung der Vorschriften, welche die Sonntagsfeier betreffen; aber auch dießfalls hört man besonders von Herisau her auffallende Klagen. Die vielfältigen Erfahrungen, welchen traurigen Einfluß die Verlezung unserer gewiß nicht mehr zu strengen Sitten- und Policeigesetze auf die Sittlichkeit, die ökonomische Wohlfahrt und das häusliche Glück hat, können Niemand entgehen, und der Unwillen dar-

über ist schon öfters laut geworden. Die Geistlichen glaubten daher, im Sinne einer großen Mehrheit des Volkes, wie im Geiste ihres Amtes zu handeln, als sie in der Prosynode beschlossen, in der Synode die schlechte Beobachtung der Sitten- und Policei-Gesetze, namentlich die schlechte Handhabung der Wirtschaftspolicei, zur Sprache zu bringen und auf die Aufstellung einer Commission hinzuwirken, welche die Beschwerden diesfalls in ein kräftiges Memorial bringe, das namentlich auf die Laugigkeit mancher Gemeindebehörden aufmerksam mache und die Obrigkeit bitte, zu überlegen, wie gegen diese Laugigkeit Abhülfe zu finden wäre.

In der Discussion der Synode wurden zwar auch von weltlichen Mitgliedern derselben die Klagen über nachlässige Handhabung der Sitten- und Policeigesetze nachdrücklich bestätigt; eines derselben meinte aber, die Geistlichen, die mit ihren Klagen bei den Vorstehern kein Gehör finden, sollten solche Vorsteher bei einem Standeshaupte verzeigen, und ein anderes äußerte sich, es liege gar nicht in der Stellung der Synode, solche Anträge zu machen; die Obrigkeit werde soviel Sittlichkeits- und Rechts-Gefühl haben, das Nöthige und Pflichtgemäße aus sich selber zu thun, und der Antrag compromittire dieselbe<sup>1)</sup>; man sollte also den zionswächterischen Ruf, mit dem die Geistlichen in die Fußstapfen ihrer Vorfahren im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert getreten seien, fallen lassen, zumal es gar nicht so gefährlich bei uns stehe, und die Geistlichen selber in der Verzeigung der ihnen bekannt gewordenen Vergehen nicht immer genau seien. Dagegen wurde eingewendet, es gebe sittliche

---

<sup>1)</sup> So urtheilte die Vorsteherschaft von Trogen nicht, der Niemand vorwerfen wird, daß sie ihre Selbstständigkeit nicht wohl zu wahren wisse. Ein wackerer Handwerkermann reichte derselben neulich eine Petition ein, in der er auf kräftigere Handhabung der Wirtschaftspolicei drang, und sie erlangte nicht, sogleich eine Commission niederzusetzen, die den wichtigen Gegenstand, der ihr selber auch am Herzen lag, vorberathen soll.

Grundsäze, die noch im sechzigsten Jahrhundert dieselben sein werden, die sie im fünfzehnten waren; schon das durch die Verfassung gewährleistete Petitionsrecht sichere der Synode die Befugniß zu, solche Beschwerden bei der Obrigkeit geltend zu machen, die aber zudem ganz unverkennbar in den vom zweifachen Landrathe bestätigten Synodalstatuten ausgesprochen sei; die Synode stehe der Obrigkeit gegenüber in dem nämlichen Verhältnisse, wie der einzelne Geistliche gegen die Vorsteher seiner Gemeinde, und dürfe also, was dieser den Gemeindevorstehern zu sagen berechtigt sei, gar wohl dem Rathen sagen; Niemand habe mehr Anlaß, als die Geistlichen, das Unheil, das aus der Uevertretung der Sitten- und Polizei-Gesetze hervorgehe, kennen zu lernen; sie können sich den Mund nicht stopfen lassen, und es liege schon in ihrer bürgerlichen Pflicht, dem gerügten Krebs schaden zu wehren und mit ihren Klagen "vor die rechte Schmiede" zu gehen; die Obrigkeit, der das, was in den einzelnen Gemeinden vorgehe, ohne Anzeige nicht bekannt sein könne, werde keineswegs compromittirt, wenn man ihr eben anzeige, es stehe um die Handhabung der Gesetze in den Gemeinden zum Theil gar nicht gut, und sie bitte, zu sorgen, daß es besser werde; in Kämpfen mit den Vorstehern können sich die Geistlichen nicht einlassen, und wenn es unter diesen solche gebe, die in der Verzeigung der Vergehen ihre Pflicht nicht erfüllen, seien gerade auch sie zur Ordnung anzuhalten. Von anderer Seite wurde bemerkt, der Schaden liege zum Theil auch in den fraglichen Gesetzen selber; bei der Absaffung derselben haben eine strengere und eine mildere Partei einander gegenüber gestanden, und so sei denn ein Mittelding herausgekommen; es werde durch dieselben besonders die Tendenz begünstigt, viele Fälle vor der ersten Instanz zu beseitigen, woraus sich die Leute wenig machen u. s. w. Das Mitglied, welches die ungewöhnliche Lebhaftigkeit dieser Discussion vornemlich veranlaßt hatte, erklärte sich am Ende derselben, daß es Niemand habe den Mund stopfen, noch das Petitionsrecht anfechten wollen, daß es aber

auf seiner Ansicht beharre, die Sache, um die es sich handle, sei nicht Sache der Synode, sondern der vollziehenden Behörde. Das Ergebniß der Abstimmung konnte Alle befriedigen. Da nämlich Herr Landammann Zellweger im Verlaufe der Discussion sich erklärt hatte, er werde von sich aus den Gegenstand in der vollziehenden Behörde zur Sprache bringen, wenn auch die Synode ihm keine weitere Folge gebe, so war der Absicht, aus welcher die Motion hervorgegangen war, vollständig entsprochen, und die Synode fand sich durch diese Zusicherung bewogen, keine weiteren Schritte vorzunehmen.

Die Hausbesuchungen waren ein dritter Gegenstand von allgemeinem Interesse, der an der Synode zur Sprache gebracht wurde. Decan Frei trug nämlich darauf an, die bisherigen Hausbesuchungen möchten aufhören, die Pfarrer aber verpflichtet werden, im Zeitraume von je vier Jahren jedes Haus ihrer Gemeinden wenigstens ein Mal zu besuchen. Er stützte diesen Antrag auf folgende Gründe, die wir zur Erwähnung in ein größeres Publicum einführen möchten.

1. Der ursprüngliche religiöse und sittliche Zweck der Hausbesuchungen wird nicht mehr berücksichtigt.

2. Von den policeilichen Zwecken wird der erste, die Führung der Familienregister, durch die neuen pfarramtlichen Bücher und die für dieselben getroffenen Einrichtungen besser und vollständiger erreicht, als durch Hausbesuchungen, und auch der zweite, die periodischen Volkszählungen, kann auf anderem Wege nicht nur mit geringern Kosten, sondern zuverlässiger und also besser erreicht werden. Wenn nämlich die Pfarrer an Hausbesuchungen solche Zählungen vorzunehmen haben; wenn also der nämliche Mann, der überdies oft durch andere Geschäfte in Anspruch genommen wird, diese Arbeit in einer Gemeinde erledigen soll: so wird sie auch im günstigsten Falle mehre Wochen in Anspruch nehmen, bis sie durch's ganze Land zu Ende gebracht sein wird, und wegen des Hin- und Herziehens einzelner Personen und ganzer Haushaltungen unterdessen wird es geschehen, daß die Einen in verschiedenen

Gemeinden doppelt, Andere gar nicht gezählt werden. Theilen sich hingegen, wie 1837 geschah, die Gemeindevorsteher in dieses Geschäft, die nicht, wie bei den Hausbesuchungen geschieht, paarweise aufzuziehen brauchen, so können diese das Geschäft in wenigen Tagen durchs ganze Land vollenden, und das Ergebniß wird also ein wohlseileres und zugleich ein zuverlässigeres sein.

3. Dem Pfarrer ist aber die Bekanntschaft seiner Pfarrangehörigen durchaus nöthig, wenn er auf und neben der Kanzel sein Amt mit Erfolg führen soll, und er kann sich diese Bekanntschaft nur durch Hausbesuchungen erwerben.

4. Bei Hausbesuchungen nach der vorgeschlagenen Weise hat der Pfarrer einen sehr wünschbaren Anlaß, im Innern der Familien belehrend, vermittelnd u. s. w. aufzutreten, was ihm in vielen Fällen nur bei solchen vorgeschriebenen Besuchen möglich sein wird, da andere Besuche des Pfarrers ohne eine solche offenkundige amtliche Veranlassung wenigstens in entlegenen Gegenden zuviel Aufsehen und zu leicht Missdeutungen für die Besuchten veranlassen, als daß sie ihm empfohlen werden dürften.

Die Synode beauftragte eine Commission, bestehend aus dem Antragsteller und den Pfarrern Scheuf von Herisau und Knaus von Speicher, diesen Gegenstand bis zu ihrer nächsten Versammlung zu begutachten.

Wir theilen hier unsren Lesern noch mit, was der genannte Sprecher bei diesem Anlaß über die Geschichte der Hausbesuchungen mitgetheilt hat.

Die Hausbesuchungen gehören mit zu denjenigen Uebungen des Predigamtes, die von Zürich her in unsren Canton verpflanzt worden sind. In Zürich waren sie eine Geburt des siebzehnten Jahrhunderts; unter den Veranlassungen wird besonders die große Unwissenheit genannt, die wiederholt bei Verbrechern gefunden wurde, welche zum Tode vorbereitet werden mußten<sup>2)</sup>; durch Hausbesuchungen sollte allervorderst

---

<sup>2)</sup> Wirz historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen über

dafür gesorgt werden, daß solche unwissenden Personen den Ortspfarrern nicht länger verborgen bleiben können. In unserm Lande kamen sie zuerst im Jahre 1632 zur Sprache. Damals nämlich äußerte die Geistlichkeit an der Synode den Wunsch, „vnser gnedig Herren möchtind zugeben, das der Hauptmann inn ieder Rood, sampt noch einem des Raths vnd dem predicanen, sich auf ein glegne Zeit von Hauß zu Hauß begebind, Jungs und Alts in ieder Haushab hersürforderind, Da dan der predican alle mit iren namen verzeichnen sol, darauf auch ein fründliche ermanung an sie tun, wegen des Kilchgangs vnd anderer sachen, ie nach Glesgenheit der personen vnd irem verhalten, Welches dan einem prediger dahin dienen wurde, dz imm eintheils bekant wurde, was für, vnd wie vil seelen imm verthrauvt werind: Anders theils aber kondte er Sommers Zeit sehen, welche Elteren ire Kinder zum gebätt vnd nachpredigen schickind oder nit. Soliches mittel werde mit großem nuß vnd frucht durch dz ganze Zürich gebiet gebracht, vnd von der Oberkeit allen predigeren vnd beamteten in den gemeinden scharpf darob zu halten auferlegt.“ Im Jahre 1643 beschloß so dann die Synode, daß die Kirchendiener „ein Jeder in seiner gmeind von Huß zu Huß mit einem des Raths sollend gehen, alle seelen Juug vnd alt in einem iedem Huß zu verzeichnen vnd sechen, was sy gernet vnd betten könnind.“ In Herisau und Gais scheint diese Anordnung zuerst Vollziehung gefunden zu haben. Im Jahre 1652 tritt das ausdrückliche Synodalstatut auf: „Die Besuchung der Haushaltungen sollen fürohin in allen gemeinden zu 2 Jahren vmb angestelt vnd Hierumb alsdan im prosynodo anzug gethan werden.“

Bei dieser Bestimmung blieb es der Hauptsache nach fast zweihundert Jahre, und sie ging auch in die Mandate über.

---

das Kirchen- und Schulwesen in Zürich, Bd. 2, S. 354. Aus unsern Synodalacten geht indessen deutlich hervor, daß Witz die Entstehung der Hausbesuchungen zu spät angiebt.

Nur über die Aufgabe der Hausbesuchungen finden wir Varianten. Im 18. Jahrhundert hieß es in den Mandaten: „Alle zwey Jahr oder eher sol der Pfahrer mit einem des Raths in seiner gemeind einen Umgang thun, alle Seelen verzeichnen, sich der Erkanntus und Wandels, Alter u. „Junger Informiren, und was von Bibeln und geistlichen Büchern vorhanden, notieren“<sup>3)</sup>. Das erste Mandat nach der Revolution verpflichtete noch jeden Pfarrer, „alle zwei Jahre mit einem Vorgesetzten die Hausbesuchung zu halten und nicht nur die Einwohner seiner Gemeinde aufzuzeichnen, damit Heimathlose Leute, die in armen und franken Lagen der Gemeinde zur Last fallen würden, wohl bemerkt werden können, sondern sich auch der Religionskenntnisse, der Sitten und Aufführung seiner Anvertrauten soviel als möglich zu erkundigen“. Diese Bestimmung ging wörtlich in alle folgenden Mandate über, bis im Jahre 1830 eine durchgreifende Revision dieser Sammlung obrigkeitlicher Verordnungen vorgenommen wurde. Im Jahre 1826 benützte die „vaterländische Gesellschaft“ den Umstand, daß die meisten Geistlichen des Landes ihre Mitglieder waren, und traf Anordnungen, daß die Hausbesuchung zu reichhaltigen statistischen Zählungen benützt werde, die aber in mehren Gemeinden unfreンドlich aufgenommen wurden und daher ins Stocken gerieten. An andern Orten hatten dieselben ihren ruhigen Fortgang, und das Ergebniß in Herisau wurde von H. Camerer Walser in einer interessanten besondern Druckschrift dem Publicum mitgetheilt<sup>4)</sup>; aus mehren Gemeinden wird es in der trogener Bibliothek aufbewahrt.

Das Mandat von 1830 trat mit den ersten wesentlichen Aenderungen dieses Artikels auf. Es beschränkte die Hausbesuchung auf alle vier Jahre und bezeichnete nur noch ein

<sup>3)</sup> Frühlings-Mandat 1728, Art. 8.

<sup>4)</sup> Diese Druckschrift „Herisau im Jahr 1826.“ ist ein Abdruck des Aufsatzes im Monatsblatte, Jahrgang 1826, S. 53 ff.

genaues Verzeichniß aller Gemeindegewohner, nach einer vom großen Rath zu ertheilenden Instruction, und die dieser Behörde einzusendenden Bevölkerungslisten als Zweck dieses Geschäftes. Zwei Mal haben seither, nämlich in den Jahren 1830 und 1834, solche allgemeinen Hausbesuchungen stattgefunden. In den obrigkeitlichen Instructionen sind beide Mal die verschiedenen Zählungen, oder Rubriken der Bevölkerungslisten berücksichtigt, die Einrichtung des Verzeichnisses der Gemeindegewohner hingegen ist beide Mal den Ortspfarrern überlassen worden. Daß im Jahre 1838 nicht wieder eine Hausbesuchung gehalten wurde, war Folge der kurz vorher vorgenommenen eidgenössischen Volkszählung, die den großen Rath bewog, das Geschäft für diesen Jahrgang einzustellen. Als hierauf die Anordnung einer Hausbesuchung im Jahre 1839 im großen Rath zur Sprache kam, verlauteten verschiedene Ansichten über eine veränderte Einrichtung derselben, und wenn nun auch die Synode den nämlichen Gegenstand in Berathung zieht, so nimmt sie nur den Faden wieder auf, den vor gerade hundert Jahren die Provinode liegen ließ, denn schon 1740 wurde in dieser "von besserer Einrichtung derer Hausbesuchungen discourirt und nicht nur dieselbe bestens recommendiert, sondern auch beschlossen", daß H. Decanus vor der Sitter u. H. Camerarius hinter der Sitter mit Zugang eines beliebigen H. Fratris ein Project aufsezzen und solches hernach übrigen H. "Fratribus communicieren".

---

Bon Herisau erhalten wir die neueste Rechnung der Ersparniß-Anstalt, mit einem interessanten Rückblicke auf die bisherigen Leistungen derselben, der uns zu dem lebhaften Wunsche veranlaßt, daß wir in den Stand gesetzt werden möchten, solche Uebersichten auch von andern Ersparniß-Anstalten unsers Landes mittheilen zu können.

Fünfzehnte Rechnung der Ersparniß-Anstalt in Herisau,  
vom 1. Jänner bis 31. Christmonat 1839.

Das vorjährige Guthaben von 748 Theilnehmern betrug . . . . .	54,530 fl. 46 fr.
Hinzugekommen sind :	
an neuen Einlagen und Nach- trägen . . . . .	11,360 fl. 40 fr.
an gutgeschriebenen Zinsen bis zum 31. Christmonat 1839 . . .	1,773 = 14 =
	13,133 = 54 =
	67,664 fl. 40 fr.
Rückzahlungen wurden geleistet . . . . .	12 203 = 3 =
Bleibt das Guthaben von 776 Scheinen . . .	55,461 fl. 37 fr.

Das obige Guthaben theilt sich in folgende Klassen:

Von 1 fl. bis 99 fl. haben zu fordern 580 Personen.

„ 100 = „ 199 = „ „ „	144	“
„ 200 = „ 299 = „ „ „	30	“
„ 300 = „ 399 = „ „ „	14	“
„ 400 = „ 499 = „ „ „	8	“
500 = und mehr „ „ „	—	“

776 Theilhaber.

Bilanz am 31. Christmonat 1839.

Activa.

Passiva.

An verschiede- nen Debitoren	56,201 fl. 44 fr.	An Guthaben v. 776 Scheinen	55,461 fl. 37 fr.
An baar in Cassa . . . .	1,701 = 59 =	An Ueberschuss seit 1824 . . .	2,442 = 6 =
	57,903 fl. 43 fr.		57,903 fl. 43 fr.

Rückblick auf die Leistungen der Ersparniß-Anstalt in He-  
risau, vom ihrem Entstehen (Wintermonat 1824) bis  
zum 31. Christmonat 1839.

Einlagen in 15 Jahren und 2 Monaten, laut  
1787 ausgefertigten Scheinen . . . . . 150,539 fl. 41 fr.

Zinse von diesem Capital . . . . .	Transport 150,530 fl. 41 fr.
	20,905 = — =
	<u>171,444 fl. 41 fr.</u>

In gedachtem Zeitraume wurde an Capital und Zins zurückbezahlt . . . . . 111,853 fl. 54 fr.  
Dadurch wurden 1511 Gutscheine eingelöst.  
Verwaltungskosten, Auslagen für Bücher,  
Scheine, Druck der Rechnungen, Führung der  
Bücher und Besorgung der kleinen Cassa . 1,687 = 4 fr.  
Total der Ausgabe 113,540 fl. 58 fr.

Bestand am 31. Christmonat 1836:  
Guthaben der Theilnehmer,  
laut 776 Scheinen . . . . . 55,461 fl. 37 fr.  
Reserve-Conto . . . . . 2,442 = 6 =  
57,903 = 43 =  
171,444 fl. 41 fr.

Auch in Waldstatt trägt man keinen Anstand mehr, Katholiken auf dem dasigen Kirchhofe ohne den mindesten Unterschied mit den nämlichen Feierlichkeiten zu beerdigen, wie die Reformirten. Es geschah dieses den 9. Hornung mit einem katholischen Landsassen, der aus dem Tirol gebürtig war; zugleich wurde die Leiche einer reformirten Person zur Erde bestattet; und beide wurden völlig gleich behandelt.

In Walzenhausen beschloß den 2. Hornung die Schulgemeinde des äußern Schulbezirks, Platz genannt, einstimmig den Bau eines neuen Schulhauses. Das alte, das den erforderlichen Raum nicht mehr darbietet, soll verkauft werden, und das neue demselben ganz nahe zu stehen kommen. Dieses soll eine Breite von 31 und eine Tiefe von 29 Schuh bekommen, und der Bau ist einem Rathsherrn in Walzenhausen übertragen worden, der ihn gegen eine Entschädigung von 3300 fl. übernommen hat. Das neue Schulhaus soll

im nächsten Herbste fertig dastehen. Der Schulbezirk hofft bei seinen rühmlichen Anstrengungen auf eine Prämie aus dem Landsäckel.

### Litteratur.

Predigt beim Begräbniß eines Ermordeten, gehalten in Ennabühl den 10. Dez. 1839 von Pfarrer Zürcher. Lichtensteig, gedruckt bei St. Kappler. 8.

H. Pfr. Zürcher ist unser Landsmann. Seine Predigt verdient ausgezeichnetes Lob, besonders auch wegen des unumwundenen Nachdrucks, mit dem sie den Schaden Joseph's angreift.

Entwurf eines Reglements für die Synode. 8.  
Von einer Commission der Synode bearbeitet und von dieser fast ganz genehmigt.

Statuten der Gesellschaft der appenzellischen Aerzte. 8.

Lesestatuten der Gesellschaft der appenzellischen Aerzte. 8.

Es scheinen jene die nämlichen Statuten zu sein, die schon bei der Entstehung der Gesellschaft im Jahre 1827 aufgestellt worden, seither aber an einigen Stellen veraltet sind. Präsident der Gesellschaft ist H. Landshauptmann Dr. Heim. Sie ist wieder auf 15 Mitglieder angewachsen. Den Lesekreis besorgt H. Dr. Dertli in Teuffen.

Entwurf zu Gesetzen über das Schulwesen und über eine Brandversicherungsanstalt auf die Landsgemeinde in Trogen, den 26. April 1840. Trogen, gedruckt bei Joh. Schläpfer. 8.

Hier liegen die beiden Entwürfe nunmehr vor, wie sie an die Landsgemeinde gebracht werden sollen.

Rechnungsausschluß der Ersparnißkasse in Speicher, am 31. Dez. 1839. Folio.

Ausgefertigt, im Namen der Verwaltung, von H. Landshauptmann Huberbühler, der die wohlthätige Anstalt mit immer gleichem Eifer besorgt. Die Summe der Rückzahlungen (7043 fl.